

Antrag gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung  
nach § 135 Abs. 2 SGB V  
zur **Balneophototherapie**  
(Nr. 10350 EBM)



**KVN**  
Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

Name, Adresse und Telefonnummer des Arztes (**Leistungserbringer**):

Niederlassung  
 Ermächtigung  
 Anstellung bei \_\_\_\_\_  
zum: \_\_\_\_\_

<b>1. Fachliche Voraussetzungen</b>	<p><input type="checkbox"/> Ich besitze bereits eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie der KV _____ und beantrage eine Genehmigung im gleichen Umfang. <u>ODER</u></p> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Qualitätssicherungsmaßnahme zur Balneophototherapie (QS BPT) für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> die <b>asynchrone Photosoletherapie</b></li><li><input type="checkbox"/> die <b>synchrone Photosoletherapie</b></li><li><input type="checkbox"/> <b>Bade-PUVA- Therapie</b></li></ul> <p><input type="checkbox"/> Ich besitze die Berechtigung zum Führen der <b>Facharztbezeichnung „Haut- und Geschlechtskrankheiten“</b>. Das entsprechende Zeugnis</p> <p><input type="checkbox"/> liegt der KVN vor <u>oder</u> <input type="checkbox"/> ist in Kopie beigelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich kann die selbstständige Durchführung und Indikationsstellung von <b>mindestens 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen, davon mindestens 5 zur Photosoletherapie und mindestens 5 zur Bade-PUVA-Therapie nachweisen</b>. Die entsprechende Bescheinigung</p> <p><input type="checkbox"/> ist in Kopie beigelegt <u>oder</u> <input type="checkbox"/> wird nachgereicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich verfüge über Kenntnisse der Behandlung von <b>akuten Nebenwirkungen der Therapie</b>. Der entsprechende Nachweis</p> <p><input type="checkbox"/> ist in Kopie beigelegt <u>oder</u> <input type="checkbox"/> wird nachgereicht.</p> <p><i>Hinweis: Ohne die Vorlage der Nachweise kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.</i></p>
-------------------------------------	--

<b>2. Apparative Voraussetzungen</b>	<p><input type="checkbox"/> Die apparativen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 (<b>asynchrone Photosoletherapie</b> und <b>Bade PUVA- Therapie</b>) und Abs. 2 der QSV BPT (<b>synchrone Photosoletherapie</b>) werden mittels Gewährleistungserklärung des Herstellers nachgewiesen. Die Gewährleistungserklärung</p> <p><input type="checkbox"/> ist beigelegt</p> <p><u>ODER</u></p> <p><input type="checkbox"/> Die apparative Ausstattung für das Gerät</p> <p>Bezeichnung: _____ Baujahr: _____</p> <p>Standort: _____</p> <p>wurde bereits durch _____ gegenüber der KVN nachgewiesen.</p>
--------------------------------------	--

ODER

- wird nachgereicht.  
*Hinweis: Ohne die Vorlage des Herstellernachweises/Gewährleistungserklärung kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.*
- Ich versichere, dass ich Veränderungen an der technischen Grundausstattung, die Neuanschaffung oder die Stilllegung von Geräten unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung, mit einem geeigneten Nachweis anzeige. (Dies betrifft nicht den Austausch von Leuchtmitteln)
- Es werden nur die vom Hersteller empfohlenen Leuchtmittel verwendet.
- Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung zu den gemachten Angaben unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

**3. Räumliche Voraussetzungen**

**Die im folgenden benannten räumlichen Voraussetzungen für die Balneophototherapie werden erfüllt:**

- freie Zugänglichkeit der Wanne von mindestens zwei Seiten,
- pro Badewanne ist eine Umkleidemöglichkeit für den Patienten in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen vorhanden,
- es ist eine Patientenliege in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen vorhanden,
- es ist eine Patientendusche in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen vorhanden,
- ausreichende Lüftungsmöglichkeiten der Behandlungsräume sind vorhanden,
- die Anordnung der Räume und Geräte schützt die Privatsphäre der Patienten
- bei Durchführung der asynchronen Photosoletherapie sowie der Bade-PUVA-Therapie befinden sich die Räume für Bad und Bestrahlung in unmittelbarer Nähe.
- Der entsprechende Nachweis  
 ist in Kopie beigelegt.      oder       wird nachgereicht.

*Hinweis: Ohne die Vorlage der Nachweise kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.*

**4. Organisatorische Voraussetzungen**

**Die im folgenden benannten Organisatorischen Anforderungen für die Balneophototherapie werden erfüllt:**

- Ich stelle die Erfüllung der folgenden Anforderungen an die Badelösung und Folie sicher:
  - bei der **synchronen Photosoletherapie** wird eine 100 prozentige Sole (Totes-  
Meer-Salz) verwendet,
  - bei der **asynchronen Photosoletherapie** wird eine 25 prozentige Sole (Koch-  
salz) verwendet,
  - bei der **Bade PUVA- Therapie** wird eine 8- Methoxypsoralenlösung laut arznei-  
mittelrechtlicher Zulassung verwendet,
  - die verwendete **Folie** ist zur Anwendung am Menschen geeignet.
- Bei der asynchronen Photosoletherapie erfolgt die Bestrahlung unmittelbar im An-  
schluss an das Bad (maximal 5 Minuten).
- Die Patienten werden über das Therapieziel, den Verlauf, die Nebenwirkungen,  
mögliche Langzeitr Risiken der Behandlung, Strahlenart, Bestrahlungszeitraum sowie  
die Möglichkeit der Dokumentation der kumulativen Bestrahlungsdosis informiert.
- Ich halte einen Notfallkoffer/Blutdruckmessgerät vor.
- Ich stelle die unmittelbare Erreichbarkeit eines Dermatologen sicher.

	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Das Personal, welches für die Bedienung des Bestrahlungsgerätes zuständig ist, ist in die Gerätebedienung durch den Hersteller oder durch ein vom Hersteller beauftragtes Unternehmen oder durch den Dermatologen (bzw. durch eine vom Dermatologen entsprechend beauftragte und geschulte Person) eingewiesen wurden.</li> <li><input type="checkbox"/> Es ist ein Augenschutz für den Patienten durch geeignete Brillen (vollständige Absorption von UV-B und UV-A bis 400 nm während der Bestrahlung) vorhanden.</li> <li><input type="checkbox"/> Die Kommunikation zwischen dem Patienten und Medizinischem Fachangestellten ist während der Behandlung zu jeder Zeit möglich.</li> </ul>
<p><b>5. Erklärungen</b></p>	<p>Ich werde die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie einhalten. Die hierzu im Anhang zu diesem Antrag befindlichen Regelungen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anforderungen an die Dokumentation gemäß § 7 der QSV BPT werden erfüllt.</p> <p>Ich bin damit einverstanden, dass die Kassenärztliche Vereinigung jährlich Stichprobenprüfungen zum Nachweis der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte sowie der regelmäßigen Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gemäß § 8 QS BPT durchführt.</p> <p>Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen Zweifel an der Erfüllung der apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen, erkläre ich mich mit einer Begehung und mit einem Gespräch am Ort der Leistungserbringung gemäß § 9 Abs. 5 QS BPT einverstanden.</p> <p>Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben zur Unwirksamkeit der beantragten Abrechnungsgenehmigung im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit führen können.</p> <p><i><u>Hinweis:</u> Ohne diese Erklärungen kann eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie nicht erteilt werden.</i></p>

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.

---

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters) / Stempel

## Auszug aus der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie

### **§ 1 Ziel und Inhalt**

Diese Vereinbarung ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung, mit welcher die Qualität der Leistungen der Balneophototherapie gemäß der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung mittels Bade-PUVA-Therapie, synchroner oder asynchroner Photo-Sole-Therapie gesichert werden soll. Die Vereinbarung regelt die fachlichen, apparativen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 10350 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes)

### **§ 2 Genehmigung**

(1) Die Ausführung und Abrechnung eines der in § 1 genannten Verfahren der Balneophototherapie nach dieser Vereinbarung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist erst nach Erteilung der Genehmigung für das betreffende Verfahren durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Arzt die nachstehenden allgemeinen und verfahrensbezogenen Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 5 für das/die von ihm gewählte(n) und im Genehmigungsantrag benannte(n) Verfahren vollständig erfüllt.

(2) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt E in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung für Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V sowie mit den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V.

(3) Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, dass die in § 8 festgelegte Anforderung für das/die von der Genehmigung umfasste(n) Verfahren erfüllt wird.

### **§ 3 Fachliche Befähigung**

Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie gemäß § 1 gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 9 nachgewiesen sind:

1. Die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Haut- und Geschlechts-Krankheiten“
2. Selbständige Indikationsstellung und Durchführung (ggf. unter Anleitung) von mindestens 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen, davon mindestens 5 zur Photosoletherapie und mindestens 5 zur Bade-PUVA-Therapie
3. Kenntnisse über die Behandlung von akuten Nebenwirkungen der Therapie.

### **§ 4 Apparative Voraussetzungen**

(1) Für die asynchronen Verfahren (asynchrone Photosoletherapie und Bade-PUVA-Therapie) sind jeweils folgende Mindestanforderungen an das Bestrahlungsgerät zu erfüllen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen:

1. Für die asynchrone Photosoletherapie ein UV-B-Breitbandbestrahlungsgerät, ein UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm) oder ein Gerät mit selektiver UV-B-Bestrahlung (SUP) bzw. für die Bade-PUVA-Therapie ein UV-A-Breitband-Bestrahlungsgerät (keine selektive UV-A1-Bestrahlung) für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung mit homogenem Bestrahlungsfeld, und jeweils:

- a) Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm<sup>2</sup>) oder der Bestrahlungszeit
- b) Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät je UV-Strahlenart (UV-B und/oder UV-A)
- c) Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.

Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter („UV-Handmessgerät“ bzw. im Folgenden „Hand-Dosimeter“ genannt) für Kontrollmessungen gemäß § 6 Abs. 3 vorzuhalten.

d) Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis oder -zeit oder bei Öffnen der Tür

2. Haltevorrichtung für den Patienten innerhalb der Bestrahlungskabine

3. Möglichkeit für das Personal, den Patienten während der Messgeräte vierteljährliche Überprüfung der Bestrahlungsintensität der Leuchtmittel („Dosimetrie“) mittels eines auf das Emissionsspektrum abgeglichenen Hand-Dosimeters.

4. die Kabine muss von innen durch den Patienten zu öffnen sein

5. Schutzvorrichtung vor den Hochdruckbrennern. Bei Verwendung von Hochdruckbrennern muss zudem für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden, um einer zu starken Wärmeentwicklung vorzubeugen.

(2) Für das Verfahren der synchronen Photosoletherapie sind folgende Mindestanforderungen an das Bestrahlungsgerät zu erfüllen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen:

1. UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm) unter Verwendung von dafür nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) zugelassenen Behandlungssystemen

- a) Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm<sup>2</sup>) oder der Bestrahlungszeit
- b) Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät für UV-B
- c) Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.

Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes Hand-Dosimeter für Kontrollmessungen gemäß § 6 Abs. 3 vorzuhalten.

d) Automatische Abgabe von Aufforderungssignalen durch das Gerät, wenn der Patient den für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung erforderlichen Positionswechsel zwischen Bauch- und Rückenlage durchführen soll

e) Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis

2. Schutzvorrichtung vor den Leuchtstoffröhren

(3) Veränderungen an der technischen Grundausstattung, die Neuanschaffung oder die Stilllegung von Geräten sind der Kassenärztlichen Vereinigung mit einem geeigneten Nachweis unverzüglich anzuzeigen (dies betrifft nicht den Austausch von Leuchtmitteln).

### **§ 5 Räumliche Voraussetzungen**

Folgende Anforderungen an die räumliche Ausstattung sind zu erfüllen und gegen-über der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen:

(1) Bei der asynchronen Photosoletherapie bzw. bei der Bade-PUVA-Therapie sollen sich die Räume für Bad und Bestrahlung in unmittelbarer Nähe befinden.

(2) Für alle Verfahren der Balneophototherapie gelten folgende weitere Anforderungen:

- a) Freie Zugänglichkeit der Wanne von mindestens zwei Seiten
- b) Pro Badewanne eine Umkleidemöglichkeit für den Patienten in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
- c) Patientenliege in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
- d) Patientendusche in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
- e) Ausreichende Lüftungsmöglichkeit der Behandlungsräume der Balneophototherapie
- f) Die Anordnung der Räume und Geräte sollen den Schutz der Privatsphäre der Patienten gewährleisten.

### **§ 6 Organisatorische Anforderungen**

(1) Anforderungen an Badelösung und Folie

a) bei synchroner Photosoletherapie: 10%ige Sole (Totes- Meer-Salz)

b) bei asynchroner Photosoletherapie: 25%ige Sole (Kochsalz)

c) bei Bade-PUVA-Therapie: 8-Methoxyypsoralenlösung laut arzneimittelrechtlicher Zulassung

d) Die Folie muss zur Anwendung am Menschen geeignet sein

(2) Regelmäßige technische Wartung des Bestrahlungsgeräts entsprechend den Vorgaben des Herstellers, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

(3) Leuchtmittelwartung bei allen Geräten mit oder ohne integrierte UV-Messung: Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel („Dosimetrie“) durch ein gemäß MPBetreibV qualifiziertes Wartungsunternehmen nach 200 Betriebsstunden bzw. nach einem Jahr (ausschlaggebend ist das jeweils zuerst erreichte Kriterium).

Im Rahmen dieser Wartung ist das bzw. sind die UV-Messgerät(e) (integrierte UV-Messgeräte oder Hand-Dosimeter) der Arztpraxis zu kalibrieren.

Zusätzlich bei Bestrahlungsgeräten ohne integrierte UV-Messgeräte vierteljährliche Überprüfung der Bestrahlungsintensität der Leuchtmittel mittels eines auf das Emissionsspektrum abgeglichenen Hand-Dosimeters.

- (4) Patientenaufklärung über Therapieziel und –verlauf, Nebenwirkungen und mögliche Langzeitrisiken der Behandlung, Information über Möglichkeit der Erfassung / Dokumentation der kumulativen Bestrahlungsdosis, der Strahlenart und des Bestrahlungszeitraums für den Patienten (evtl. „UV-Pass“)
- (5) Unmittelbarkeit der Bestrahlung nach dem Bad bei asynchronen Verfahren (nach max. 5 Minuten)
- (6) Unmittelbare Erreichbarkeit eines Dermatologen
- (7) Vorhalten eines Notfallkoffers / Blutdruckmessgerätes
- (8) Einweisung des Personals, das für die Bedienung des Bestrahlungsgerätes zu-ständig ist, in die Gerätebedienung durch den Hersteller oder durch ein vom Hersteller beauftragtes Unternehmen oder durch den Dermatologen (bzw. durch eine vom Dermatologen entsprechend beauftragte und geschulte Person)
- (9) Augenschutz für Patienten durch geeignete Brillen (vollständige Absorption von UV-B und UV-A bis 400 nm während der Bestrahlung)
- (10) Eine Kommunikation zwischen Patient und Medizinischer Fachangestellter muss während der Behandlung zu jeder Zeit möglich sein
- (11) Es dürfen nur die vom Hersteller empfohlenen Leuchtmittel verwendet werden

#### **§ 7 Ärztliche Dokumentation**

(1) Unbeschadet der ärztlichen Aufzeichnungspflicht muss die Dokumentation folgende Angaben enthalten:

- 1.Diagnose und Indikation für die Balneophototherapie
- 2.Verlauf und Ergebnis anderer vorangehender therapeutischer Ansätze
- 3.Ausführlicher Ausgangsbefund mit PASI-Wert (ermittelt anhand einer Rechenanleitung des PASI-Scores). Die zur Errechnung des PASI-Wertes erforderlichen Angaben (Erythem, Infiltration, Schuppung, je nach Schwere-grad nach Körperregion [Kopf, Arme Rumpf, Beine] und befallene Fläche je Körperregion) oder ein ausgefüllter PASI-Erhebungsbogen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 4.Durchgeführte Patientenaufklärung
- 5.Angewendetes Balneophototherapie-Verfahren
- 6.Angewendete Dosis (z. B. in J/cm<sup>2</sup>) oder Bestrahlungszeit und Behandlungsdatum
- 7.Behandlungsverlauf (insbesondere Nebenwirkungen, Überschreitungen der Erythemschwelle und andere Hautreaktionen)
8. Nach Abschluss einer Bestrahlungsserie sind die kumulative UV-Dosis und die Anzahl der Behandlungen festzuhalten.
- 9.Befund nach Abschluss des Behandlungszyklus mit PASI-Wert (ermittelt anhand der Rechenanleitung des PASI-Scores)

(2) Die ärztlichen Dokumentationen sind der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen zur Überprüfung der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit vorzulegen. Die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die Kassenärztliche Vereinigung unter Angabe des Patientennamens und des Behandlungsdatums.

#### **§ 8 Auflage zur Aufrechterhaltung der Genehmigung**

(1) Für Ärzte, denen eine Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie in der vertragsärztlichen Versorgung erteilt worden ist, besteht als Auflage zur Aufrechterhaltung der Genehmigung die regelmäßige Wartung der Bestrahlungsgeräte und die regelmäßige Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gemäß § 6 Abs. 2 und 3.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung führt jährlich Stichprobenprüfungen zum Nachweis der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte und der regelmäßigen Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel durch. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 20% der abrechnenden Ärzte in diese Stichprobenprüfung einbezogen werden.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung fordert von dem für die Stichprobenprüfung vorgesehenen Arzt für den betreffenden Abrechnungszeitraum aktuell gültige Nachweise oder Bescheinigungen über die Wartung des Bestrahlungsgerätes gemäß § 6 Nr. 2 und über die Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gemäß § 6 Nr. 3 an. Können die Nachweise vom Arzt nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten erbracht werden, erfolgt eine nochmalige Aufforderung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Können die Nachweise auch dann innerhalb einer Frist von einem Monat nicht erbracht werden, ist die Genehmigung zu widerrufen.

Den vollständigen Text der Qualitätssicherungsvereinbarung finden Sie unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) unter dem Rechtsquellen/Qualitätssicherung.



**Technischer Datenbogen / Gewährleistungsgarantie**

**- Balneophototherapie-**

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie (vom Hersteller / Vertreiber auszufüllen)

**ODER**             **Zusatzgerät**                       **Gerätewechsel**                       **Standortwechsel**

**Benutzer des Gerätes:** \_\_\_\_\_

**Standort des Gerätes:** \_\_\_\_\_

**Gerätebezeichnung:** \_\_\_\_\_

**Baujahr:** \_\_\_\_\_ **Tag der Installation:** \_\_\_\_\_

**Bei Beantragung der Bade PUVA-Therapie:**

- Es handelt sich um ein UV-A Breitband Bestrahlungsgerät für die Rundum Ganzkörperbestrahlung.

**Bei Beantragung der asynchronen Photosoletherapie:**

- Es handelt sich um ein UV-B Breitbandbestrahlungsgerät ODER
- ein UV-B Schmalband Bestrahlungsgerät (UV-B 311nm) ODER
- ein Gerät mit selektiver UV-B Bestrahlung (SUP).

Das zuvor benannte Gerät/Geräte verfügen über:

- Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z.B. J/cm<sup>2</sup>) oder der Bestrahlungszeit
- Festlegungsmöglichkeiten einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät je UV-Strahlenart (UV-B und/oder UV-A)
- Permanente Messungen der aktuellen UV- Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.

Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter (UV-Handmessgerät) gemäß § 6 Abs. 3 Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie (QSV BPT) vorzuhalten.

- Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis, oder Zeit oder beim Öffnen der Tür.



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

**Bei der Beantragung der synchronen Photosoletherapie:**

- Es handelt sich um ein UV-B Schmalband Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm) unter Verwendung von dafür nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung zugelassenen Behandlungssystemen.

Das zuvor bezeichnete Gerät verfügt über:

- eine Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z.B. in  $J/cm^2$ ) oder der Bestrahlungszeit
- eine Festlegungsmöglichkeit der Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät für UV-B
- Permanente Messungen der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit

Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter (UV-Handmessgerät) gemäß § 6 Abs. 3 QS BPT vorzuhalten.

- Automatische Abgabe von Aufforderungssignalen durch das Gerät wenn der Patient den für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung erforderlichen Positionswechsel zwischen Bauch und Rückenlage durchführen soll
- Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis
- Schutzvorrichtung vor den Leuchtstoffröhren.

---

| (Ort, Datum)

---

(Stempel und Unterschrift des  
Hersteller/Vertreibers)